



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 50 vom 28. Mai 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 7. Mai 2014

Das Präsidium der Universität hat am 26. Mai 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 7. Mai 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung zu 15. Masterstudiengang Technomathematik erhält die folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Technomathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss B.Sc. in einem der folgenden Studiengänge: Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

(2) Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

(3) Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(4) Für den Masterstudiengang Technomathematik sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
 - b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computer-basierten Test oder 78 Punkten beim internet-basierten Test,
 - c) IELTS Test mit mindestens 4,5,
 - d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
 - e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 - f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität
- gewährleistet. Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.“

2. Hinter Ziff. 24 „Masterstudiengang Nanowissenschaften“ wird die folgende Regelung angefügt:

„25. Für den englischsprachigen Masterstudiengang Industrial Mathematics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss B.Sc. in einem der folgenden Studiengänge: Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, Techno-

mathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

(2) Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

(3) Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(4) Für den Masterstudiengang Industrial Mathematics sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
 - b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computer-basierten Test oder 78 Punkten beim internet-basierten Test,
 - c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
 - d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
 - e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 - f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität
- gewährleistet. Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 26. Mai 2014
Universität Hamburg